

**BUNDESMINISTERIUM FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT,
UMWELT UND WASSERWIRTSCHAFT
Stubenring 1, 1010 Wien Referat Präs. 1 a**

Information

über die Voraussetzungen zur Erlangung der Berechtigung zur
Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“/ „Ingenieurin“.

Die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“/ „Ingenieurin“ ist gemäß § 2 des Ingenieurgesetzes 2006, BGBl. I Nr. 120, Personen zu verleihen, die

- "Z 1 a) die Reife- und Diplomprüfung nach dem Lehrplan inländischer höherer technischer und gewerblicher oder höherer land- und forstwirtschaftlicher Lehranstalten erfolgreich abgelegt und
- b) eine mindestens 3-jährige fachbezogene Praxis absolviert haben, die gehobene Kenntnisse auf jenen Fachgebieten voraussetzt, auf denen Reife- und Diplomprüfungen abgelegt werden können.
- “ Z 4 a) die Voraussetzungen der Z 1 nicht erfüllen, aber gleichwertige fachliche und allgemeine Kenntnisse, wie sie an den höheren technischen und gewerblichen oder höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten bis zur Reife- und Diplomprüfung vermittelt werden und
- b) eine mindestens 6-jährige, zu den erworbenen Kenntnissen fachbezogene Praxis, die gehobene Kenntnisse voraussetzt, nachweisen.

Bei einer Ausbildung und Praxis auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet wäre ein Antrag an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zu stellen, dem folgende Unterlagen – gemäß § 4 Abs.3 Ingenieurgesetz 2006 im Original oder in beglaubigter Kopie - anzuschließen sind:

- 1) Nachweis über die Identität
Staatsbürgerschaftsnachweis oder Geburtsurkunde; bei Namensänderung einen Nachweis dafür;
bei Berechtigung zur Führung eines akademischen Grades Sponsions- bzw. Promotionsurkunde
- 2) Nachweis über die Ausbildung
Reifeprüfungszeugnis;
Prüfungszeugnisse öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter inländischer Schulen, die Kenntnisse gemäß § 2 Z 4 leg.cit. nachweisen
- 3) Nachweis über die Berufspraxis
in allen Fällen: Datenauszug der Sozialversicherung für den gesamten Zeitraum, in dem Praxiszeiten geltend gemacht werden
bei unselbständiger Erwerbstätigkeit: Ausstellung eines Dienstzeugnisses durch den Dienstgeber mit folgenden Daten:
Zeitraum der Beschäftigung,
Beschäftigungsverbote (MSchG); allfällige Karenzurlaube (nach dem MSchG, EKUG bzw. VKG; sonstige Karenzierungen, Sonderurlaube),
das exakte Beschäftigungsausmaß während des gesamten Beschäftigungszeitraumes (Vollbeschäftigung oder wenn Teilbeschäftigung das genaue Ausmaß in %)
genaue Beschreibung der Art der ausgeübten Tätigkeiten
bei Tätigkeit auf dem elterlichen Betrieb auch eine genaue Betriebsbeschreibung*)
bei Beschäftigung im öffentlichen Dienst auch die Einstufung (Verwendungs- bzw. Entlohnungsgruppe) während des gesamten Beschäftigungszeitraumes
bei Lehrern: auch die Unterrichtsfächer
bei selbständiger Erwerbstätigkeit:
bei Führung eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes:
Übergabevertrag, Schenkungsvertrag, Kaufvertrag, Pachtvertrag;
eine genaue Betriebsbeschreibung*) mit Angaben über die Größe des Betriebes, die Betriebszweige sowie die maschinelle Ausstattung; Kopien des / der Einheitswertbescheide/s sowie Kopien der Mehrfachanträge
bei sonstiger selbständiger Erwerbstätigkeit: Gewerbeschein, Vorlage eines repräsentativen Querschnittes der im gesamten Praxiszeitraum durchgeführten Aufträge samt Kostennoten, Kopien der Einkommenssteuerbescheide
- 4) Nachweis über Präsenz-/ Zivildienst: Entlassungs-, Untauglichkeits-, Aufschubbescheinigung,

Wehrdienstbuch

Die Summe der in den Praxiszeugnissen bestätigten Zeiten muss zum Zeitpunkt des Antrages mindestens drei bzw. sechs Jahre betragen.

Wir weisen darauf hin, dass fehlende Beilagen oder ungenaue Praxisnachweise Zwischenerledigungen erfordern, was zu einer Verfahrensverlängerung führt.

Wir empfehlen Ihnen, den Antrag und die Beilagen eingeschrieben zu übermitteln. Die Beilagen werden wieder eingeschrieben retourniert.

Für Anträge gemäß Z.4:

Bewerber/innen, die kein Reife- und Diplomprüfungszeugnis einer höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalt vorlegen können, müssen zum Nachweis der gleichwertigen fachlichen und allgemeinen Kenntnisse, wie sie an höheren land- und forstwirtschaftlichen Lehranstalten bis zur Reife- und Diplomprüfung vermittelt werden, Prüfungszeugnisse öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter inländischer Schulen vorlegen.

Solche Bewerber/innen haben daher Prüfungen an einer der og. Schulen abzulegen. Dazu ist es notwendig, eine Zustimmungserklärung vorzulegen, in der das Einverständnis bekundet wird, sich diesen Prüfungen zu unterziehen.

Für Anträge gemäß Z.1 und gemäß Z.4:

Ein Antrag auf Verleihung der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung „Ingenieur“/ „Ingenieurin“ unterliegt der Gebührenpflicht in folgender Höhe:

für das Ansuchen € 14,30 und für jede Beilage € 3,90 (Z.1 und Z.4) sowie

bei positiver Erledigung des Ansuchens zusätzlich:

für die Urkunde € 14,30 (Z. 1 und Z. 4) und

eine Verwaltungsabgabe in Höhe von € 65,-- (Z. 1) bzw. € 130,-- (Z. 4).

Die Gebühren und die Verwaltungsabgabe werden mit Erlagschein eingefordert.

Bei allfälligen Rückfragen stehen für Informationen Frau Edith Weisz Tel.: (+43 1) 71100/ Dw 6693, Frau Petra Meier/ Dw 6914 und Frau Mag. Margarete Hofer/ Dw 6389 telefonisch zur Verfügung.
